

Bericht des Bundesministers für Inneres an das österreichische Parlament

Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2020

Achtzehnmonats-Programm des rumänischen, finnischen und
kroatischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union

Bericht des Bundesministers für Inneres an das österreichische Parlament

Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2020

Achtzehnmonats-Programm des rumänischen, finnischen und
kroatischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union

Gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 und 7 des Bundesgesetzes
über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) findet
sich nachstehend eine Darstellung der im Programm der Europäischen
Kommission und des Rates angesprochenen Themen, die in den
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen

Stand: 6. März 2020

A) Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

1. Verfahren und Aufbau des Arbeitsprogramms für 2020:

Die Europäische Kommission hat am 29. Jänner 2020 eine Mitteilung über ihr Arbeitsprogramm für 2020¹ vorgelegt.

Das Programm beinhaltet die wichtigsten Initiativen für 2020. Es informiert darüber, wie die politischen Prioritäten realisiert werden sollen.

Es ist auf **sechs übergreifende Ziele** ausgerichtet. Diese Ziele entsprechen den politischen Leitlinien der Präsidentin der Europäischen Kommission.

Zudem trägt das Arbeitsprogramm den Hauptprioritäten des Europäischen Parlaments Rechnung.

Ebenso enthalten sind die **Kernziele der strategischen Agenda des Europäischen Rates** für den Zeitraum 2019-2024:

- Ein europäischer Grüner Deal
- Ein Europa für das digitale Zeitalter
- Eine Wirtschaft im Dienste des Menschen
- Ein stärkeres Europa in der Welt
- Förderung unserer europäischen Lebensweise
- Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

1 COM (2020) 37 final.

Die im Anhang des Arbeitsprogramms aufgelisteten konkreten Maßnahmen wurden nach folgenden Bereichen gegliedert:

- **Neue Initiativen**, Anhang I

Dieser Anhang enthält die 43 neuen politischen Ziele im Rahmen der sechs übergreifenden Ziele.

- **REFIT-Initiativen**, Anhang II

Dieser Anhang enthält alle Vorschläge für die Vereinfachung von Rechtsvorschriften.

Konkret handelt es sich um die wichtigsten Überarbeitungen, Evaluierungen und Eignungsprüfungen.

- **Vorrangige anhängige Vorschläge**, Anhang III

Dieser Anhang enthält 126 Gesetzgebungsinitiativen. Diesen sollte 2020 vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden.

- **Rücknahmen**, Anhang IV

Dieser Anhang enthält anhängige Gesetzgebungsvorschläge, die innerhalb der nächsten 6 Monate zurückgenommen werden sollen.

- **Liste der geplanten Aufhebungen**, Anhang V

Dieser Anhang enthält bestehende Rechtsvorschriften, deren Aufhebung die Europäische Kommission vorschlägt.

2. Das Bundesministerium für Inneres ist für folgende Initiativen der Anhänge I und III federführend zuständig:

Unter den „Neuen Initiativen“² (Anhang I) werden Maßnahmen zu folgenden Themen genannt:

- Politisches Ziel: Ein neuer Migrations- und Asylpakt

Ein neuer Migrations- und Asylpakt sowie begleitende Legislativvorschläge [nicht legislativ und legislativ]

- **Ziel:** Die Europäische Kommission plant ein Gesamtkonzept. Dieses Konzept trägt der Tatsache Rechnung, dass interne und externe Aspekte der Migration untrennbar verbunden sind.

Ein zentraler Teil dieses Konzepts wird die Reform der gemeinsamen europäischen Asylpolitik sein. Es soll ein robusteres, humaneres und wirksameres Migrations- und Asylsystem entstehen.

Die Vorlage des neuen Pakts für Migration und Asyl („Pakt“) ist im 1. Quartal 2020 vorgesehen.

- **Stand:** Die Europäische Kommission will die folgenden 7 Reformvorschläge zur Neugestaltung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorrangig behandeln.
 - Europäische Asyl Agentur-Verordnung (EUAA)
 - Dublin IV-Verordnung
 - Europäische Fingerabdruck-Identifizierungs-Verordnung (EURODAC)
 - Aufnahme-Richtlinie
 - Status-Verordnung
 - Verfahrens-Verordnung
 - Resettlement-Verordnung

Bei den Verhandlungen zu diesen 7 Reformvorschlägen ist aufgrund der unterschiedlichen Positionen der Mitgliedstaaten derzeit kein signifikanter Fortschritt erkennbar.

² COM(2020) 37 final, ANNEX I.

- **Österreichische Position:** Österreich setzt sich weiterhin für eine gemeinsame europäische Lösung der Asylfrage auf Basis eines kohärenten rechtlichen Rahmens ein.

Die Reform des europäischen Asylsystems sollte auf einem wirksamen Außengrenzschutz aufbauen. Ziel ist zudem die Verhinderung des unkontrollierten Zuzugs von Migrantinnen und Migranten und die unrechtmäßige sogenannte Sekundärmigration innerhalb Europas.

Der neue Pakt soll dem umfassenden Ansatz des Europäischen Rates vom Juni 2018 folgen.

Dieser Ansatz verlangt Maßnahmen im externen Bereich, an den Außengrenzen und im internen Bereich.

Im externen Bereich ist die Schaffung und Vertiefung von Partnerschaften mit Drittstaaten wichtig. Das Ziel dabei ist die Bekämpfung von Fluchtursachen und **Schaffung von Perspektiven vor Ort.**

Im Bereich der Außengrenzen sollte der Fokus auf einer raschen **Stärkung der Europäischen Grenz- und Küstenwache** und auf verpflichtenden und effizienten Außengrenzverfahren liegen. Nicht-Schutzbedürftige sollen möglichst unmittelbar an der EU-Außengrenze rückgeführt werden. **Abkommen mit Drittstaaten** und die Anwendung des Konzeptes sicherer Drittstaaten sind weitere wichtige Elemente in diesem Zusammenhang.

Im internen Bereich braucht es klare Verpflichtungen bei Asylmissbrauch, um das Weiterziehen in einige wenige Mitgliedstaaten zu verhindern. Mechanismen zur Verteilung von Migranten/Asylwerbern innerhalb der EU sind gescheitert. Österreich setzt daher keine Initiativen in Richtung Verteilungsregeln.

Schlepperei und Menschenhandel sollen konsequent bekämpft und weitere Rückübernahmeabkommen mit Herkunfts ländern abgeschlossen werden.

- Politisches Ziel: Förderung der Sicherheit in Europa

Eine neue Strategie für die Sicherheitsunion [nicht legislativ]

- **Ziel:** Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts soll gestärkt werden. Dazu will die Europäische Kommission im 2. Quartal 2020 eine neue Strategie veröffentlichen.

In dieser Strategie soll aufgezeigt werden, in welchen Bereichen die EU die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheit sinnvoll unterstützen kann.

Zu den Bereichen zählen die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Verhütung und Aufdeckung hybrider Bedrohungen, die Cyber-Sicherheit und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der kritischen Infrastrukturen.

- **Stand:** Die Berichte zur Sicherheitsunion liefern in unregelmäßigen Abständen Überblicke über die Fortschritte zu einer funktionsfähigen und wirksamen Sicherheitsunion.

Derzeit wird im Rahmen der Berichterstattung die Umsetzung der verschiedenen Kommissionsmaßnahmen im Bereich der Sicherheit überwacht. Zudem wird aufgezeigt, wo verstärkte Anstrengungen notwendig sind.

- **Österreichische Position:** Bestrebungen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger werden begrüßt. Eine regelmäßige Berichterstattung über die Fortschritte und Herausforderungen ist sinnvoll und wünschenswert.

Stärkung des Mandats von Europol [legislativ]

- **Ziel:** Das Mandat von Europol soll erweitert werden, um die operative polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken.

Der derzeitige Rechtsrahmen erlaubt zum Beispiel keinen direkten Austausch personenbezogener Daten zwischen privaten Parteien und Europol.

Dies wäre insbesondere in den Bereichen Cyber-Kriminalität, Terrorismus und Terrorismusfinanzierung wichtig.

Die Europäische Kommission plant im 4. Quartal 2020 die Vorlage eines Rechtsaktes zur Überarbeitung der Europol-Verordnung.

- **Stand:** Am 3. Dezember 2019 wurden Ratsschlussfolgerungen zur Zusammenarbeit von Europol mit privaten Partnern durch den Rat der Justiz- und Innenminister angenommen.

In den Ratsschlussfolgerungen wird festgestellt, dass Europol dringend operative Daten direkt von privaten Parteien anfordern und empfangen können soll.

Die Europäische Kommission wird auch aufgefordert, die vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates im Rahmen der Überprüfung der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/794 (Europol VO) bei der Prüfung der Praxis des direkten Austauschs personenbezogener Daten mit privaten Parteien zu berücksichtigen.

- **Österreichische Position:** Bestrebungen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger werden **begrüßt**. Eine diesbezügliche Überarbeitung der Europol-Verordnung zur Stärkung des Mandats von Europol wird **unterstützt**.

Vorschlag für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen [legislativ]

- **Ziel:** Die Verbesserung des **Schutzes kritischer Infrastruktur** in der EU ist das allgemeine Ziel des „**Europäischen Programms zum Schutz kritischer Infrastruktur**“ (European Programme for Critical Infrastructure Protection) aus dem Jahr 2006.
- **Stand:** Am 8. Dezember 2008 trat die Richtlinie über die Ermittlung und Ausweitung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, in Kraft. In den Jahren 2018 und 2019 wurde durch die Europäische Kommission unter Einbindung der Mitgliedstaaten eine Evaluierung dieser Richtlinie durchgeführt.

Die „Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen“ zur Evaluierung wurde im Juli 2019 veröffentlicht. Derzeit wird durch die Europäische Kommission unter Einbindung der Mitgliedstaaten die Evaluierung des **Europäischen Programms zum Schutz kritischer Infrastruktur** durchgeführt.

Wie und in welche Richtung dieses Programm und die Richtlinie weiterentwickelt werden sollen, ist derzeit noch nicht absehbar.

- **Österreichische Position:** Österreich **unterstützt prinzipiell** die Weiterentwicklung des Programms. Ebenso die Anpassung an neue Bedrohungen und Herausforderungen. Dadurch soll der Schutz kritischer Infrastrukturen auch zukünftig aufrechterhalten werden können.

Österreich sieht jedoch **keinen Mehrwert** in weiterführenden gesetzlichen **Regelungen auf EU-Ebene**. Österreich hat mit seinem nationalen, auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit basierenden Ansatz sehr gute Erfahrungen gemacht.

Der Fokus auf EU-Ebene sollte auf dem Schutz grenzüberschreitender kritischer Infrastruktur liegen.

EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern [nicht legislativ]

- **Ziel:** Der **sexuelle Missbrauch von Kindern** soll wirksamer bekämpft werden. Ein Leben in Sicherheit und Frieden ist für Europa ein zentrales Anliegen. An erster Stelle steht dabei der Schutz der Kinder.

Die EU-Strategie soll im 2. Quartal 2020 von der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

- **Stand:** In den vergangenen Monaten gab es bereits einige Initiativen im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern.

Im Dezember 2019 fand in Äthiopien ein Gipfel zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch statt. Dieser wurde von „WeProtect Global Alliance“ (einer weltweit tätigen Non-Government-Organisation) organisiert.

Aufgrund des Gipfels wurden im Vorfeld Schlussfolgerungen zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern erarbeitet. Diese wurden vom Rat der Justiz- und Innenminister im Oktober 2019 angenommen.

Die Schlussfolgerungen enthalten unter anderem sämtliche von der EU bisher gesetzten Maßnahmen zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch.

Die Mitgliedstaaten wurden in den Schlussfolgerungen aufgefordert, den Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch unermüdlich fortzusetzen.

- **Österreichische Position:** Jegliche Maßnahmen zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern werden von Österreich **begrüßt und unterstützt**.

Folgende Initiativen werden von der Europäischen Kommission als „Vorrangig anhängige Vorschläge“³ (Anhang III) behandelt:

Katastrophenschutzverfahren der Union [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Finanzausstattung des Katastrophenschutzverfahrens der Union soll hinsichtlich des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens geändert werden. Damit soll die kontinuierliche Finanzierung des Unionsverfahrens gewährleistet werden.
- **Stand:** Mit der Änderung des Beschlusses über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM) wurde der europäische Katastrophenschutz gestärkt. Die Änderung des Beschlusses trat am 21. März 2019 in Kraft.

Am 7. März 2019 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur weiteren Änderung des Beschlusses über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vor. Damit sollen die Haushaltsbestimmungen des Katastrophenschutzverfahrens der Union im Hinblick auf den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027) geändert werden.

Am 19. November 2019 erzielte der Rat eine partielle allgemeine Ausrichtung. Zentrales Kernelement dieser Ausrichtung ist die Gewährleistung von Flexibilität und Vorhersehbarkeit in Bezug auf EU-Mittel für Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens.

Sobald das Europäische Parlament seine Position festgelegt hat, können die Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission beginnen.

- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die Stärkung der kollektiven Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes.

Ausreichend Flexibilität und Planungssicherheit bei der Verwendung der EU-Mittel im Bereich des Katastrophenschutzes sind wichtig.

3 COM (2020) 37 final, ANNEX III.

Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Rückführungsverfahren sollen beschleunigt und die Rückführungszahlen der EU erhöht werden. Gleichzeitig sollen die Änderungen im vollen Einklang mit den Grundrechten sowie dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung (Non-refoulement-Gebot) stehen.

Die Rückführungs-Richtlinie wurde am 12. September 2018 neu vorgelegt. Grund dafür waren die zunehmenden Herausforderungen in der EU-Rückführungspolitik in den letzten 10 Jahren.

- **Stand:** Beim Rat der Justiz- und Innenminister am 6. und 7. Juni 2019 wurde eine partielle allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag zur Überarbeitung der Rückführungs-Richtlinie erzielt.

Die Position des Europäischen Parlaments wird im Juni 2020 erwartet.

Die Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission werden voraussichtlich erst unter deutschem Vorsitz beginnen.

- **Österreichische Position:** Rasche und effektive Rückführungen sind entscheidend für eine effiziente und ganzheitliche Politik der Migrationssteuerung.

Die Änderungen bei der Neuvorlage der **Rückführungsrichtlinie** werden **begrüßt**. Für Österreich ist insbesondere die Schaffung der Möglichkeit der Rückführung in **jeden** sicheren Drittstaat wichtig.

Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Ein EU-weit einheitlicher Rechtsrahmen zur „Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte“ soll geschaffen werden.

Dabei stehen einerseits die Sorgfaltspflichten für Hostingdienste-Anbieter zur raschen Erkennung von terroristischen Online-Inhalten im Mittelpunkt des Vorschlags.

Andererseits soll die Entfernung terroristischer Online-Inhalte und ein reibungsloses Funktionieren des digitalen Binnenmarkts geregelt werden.

Ausgestellte Anordnungen von nationalen Behörden sollen Hostingdienste-Anbieter dazu verpflichten können, terroristische Online-Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Erhalt zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

- **Stand:** Die Europäische Kommission legte am 12. September 2018 einen Legislativvorschlag für eine Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte vor.

Unter österreichischem Vorsitz wurde am Rat der Justiz- und Innenminister am 6. Dezember 2018 eine allgemeine Ausrichtung erzielt.

Der Verordnungsvorschlag wurde unter finnischem Vorsitz weiter verhandelt. Während des aktuellen kroatischen Vorsitzes sollen die Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission intensiv fortgesetzt werden. Ziel ist ein rascher Abschluss des Dossiers.

- **Österreichische Position:** Die Gefahr terroristischer Anschläge birgt ein unmittelbares Sicherheitsrisiko für die Bürgerinnen und Bürger der EU. Die rasche Entfernung terroristischer Online-Inhalte ist deshalb **von besonderer Dringlichkeit**.

Interoperabilitäts-Verordnungen [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die **EU-Informationssysteme** im Bereich Justiz und Inneres sollen vernetzt werden. Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden erhalten verbesserte Zugriffsmöglichkeiten auf biometrische Daten zur Identifizierung straffälliger Drittstaatsangehöriger. Durch Abgleich biometrischer Daten wird eine sichere Identifizierung gewährleistet.
- **Stand:** Die Interoperabilitäts-Verordnungen sind am 11. Juni 2019 in Kraft getreten. Derzeit finden Umsetzungsarbeiten auf nationaler Ebene in den Mitgliedstaaten statt.
- **Österreichische Position:** Österreich hat den Abschluss des Dossiers auch während seines Vorsitzes unterstützt und prioritär behandelt.

Die Vernetzung der EU-Informationssysteme bringt einen operativen Mehrwert für die Strafermittlungsbehörden. Dementsprechend wird sie von Österreich **befürwortet**.

In Österreich laufen die Arbeiten zur Umsetzung der Interoperabilität **planmäßig**.

Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Der Zugang des **Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)** zu anderen EU-Informationssystemen soll gewährleistet werden. Das **Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)** soll die Grundlage für die Erfassung von Informationen von nicht-visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen bilden. Dadurch soll es möglich werden, Risikopersonen vorab zu identifizieren und allenfalls von ihrer Einreise abzuhalten.
- **Stand:** Am 7. Jänner 2019 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung bezüglich des Zugangs von ETIAS zu anderen EU-Informationssystemen vor.

Am 22. Mai 2019 wurde im Ausschuss der Ständigen Vertreter im Rat eine allgemeine Ausrichtung für Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission erzielt.

Nachdem das Europäische Parlament seine Position festgelegt hat, werden die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen.

- **Österreichische Position:** ETIAS wird als wichtige Maßnahme des europaweiten Grenzmanagements begrüßt. Es ist wichtig, dass das reibungslose Funktionieren dieses Systems und der Zugriff auf relevante EU-Informationssysteme gewährleistet sind.

Visadialoge mit Türkei und Kosovo

- **Ziel:** Der Visadialog hat die **Aufhebung der Visumpflicht für Drittstaatsangehörige für Kurzaufenthalte in der EU** zum Ziel. Ein Kurzaufenthalt ist ein Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen.

Die betroffenen Drittstaaten haben im Vorfeld eine Reihe von Kriterien zu erfüllen (Änderung der VO (EU) 2018/1806).

Diese objektiven Kriterien umfassen vor allem die Dokumentensicherheit, die Bekämpfung der illegalen Migration inklusive Rückübernahme, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie Außenbeziehungen.

- **Stand:** Seit Jänner 2012 führt die EU Visadialoge mit dem Kosovo, seit Dezember 2013 mit der Türkei.

Die Europäische Kommission hat für den Kosovo im Mai 2016 den Vorschlag zur Aufhebung der Visumpflicht vorgelegt.

Am 18. Juli 2018 hat die Europäische Kommission einen Bericht veröffentlicht, nach dem der Kosovo die beiden ausstehenden Vorgaben für die Visumbefreiung umgesetzt habe. Somit seien alle Zielvorgaben des Fahrplans für die Visaliberalisierung aus Sicht der Europäischen Kommission erfüllt. Der Rat hat seine Prüfung über den Vorschlag noch nicht abgeschlossen.

Für die Türkei wurde der Vorschlag zur Aufhebung der Visumpflicht ebenfalls im Mai 2016 vorgelegt, jedoch unter der Voraussetzung, dass die noch ausstehenden Zielvorgaben (wie zum Beispiel die Verabschiedung von Terrorismusgesetzen) erreicht werden. Bis dato wurden noch nicht alle Zielvorgaben erfüllt.

- **Österreichische Position:** Österreich sieht die Visadialoge als „Schritt-für Schritt-Modelle“. Die Aufhebung der Visumpflicht kann immer nur am Ende eines Evaluierungsprozesses stehen.

Daher ist im Vorfeld neben der **außenpolitischen Bedeutung** auch eine **ausführliche Bewertung der migrations- und sicherheitspolitischen Situation** vorzunehmen.

Wichtig ist dabei, dass die im Vorhinein festgelegten Kriterien von den Drittstaaten vollständig erfüllt werden.

Weiters müssen diese einer ständigen Überprüfung durch die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten unterzogen werden.

Es soll kein Automatismus entstehen. Zugeständnisse sind stets auch an die Erfüllung der festgelegten Kriterien gebunden.

Hinsichtlich des Kosovos sind die weiteren Entwicklungen sowie die Verhandlungen im Rat abzuwarten. Bei der Türkei sind derzeit die Voraussetzungen einer Visumbefreiung nicht gegeben.

Vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Vorschriften des **Schengener Grenzkodex** sollen hinsichtlich der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an Binnengrenzen geändert werden.

Mitgliedstaaten soll ermöglicht werden, Kontrollen an den Binnengrenzen für **längere Zeiträume einzuführen**. Im Gegenzug soll es mehr Garantien wie eine Risikobewertung und Konsultationsmechanismen geben.

Der Neuvorschlag soll gewährleisten, dass nur dann auf Kontrollen an den Binnengrenzen zurückgegriffen wird, wenn eine Einschränkung des freien Personenverkehrs notwendig und verhältnismäßig ist.

Es soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Bestimmungen zur Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen effektiver zur Anwendung kommen. Nur in Ausnahmesituationen sollen sie als letztes Mittel angewandt werden.

Gestärkt werden soll auch die Verpflichtung, mit benachbarten Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, insbesondere um die Einschränkung des freien Personenverkehrs so gering wie möglich zu halten.

- **Stand:** Der vorliegende Vorschlag wurde am 27. September 2017 durch die Europäische Kommission vorgelegt.

Die Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission haben unter österreichischem Ratsvorsitz am 13. Dezember 2018 begonnen und wurden vom rumänischen Vorsitz fortgesetzt.

Eine Einigung konnte bei der Frage der zulässigen **Dauer der Binnengrenzkontrollen** bisher nicht erzielt werden. Ebenso gab es keine Einigung bei der Frage der **Beteiligung des Rates der Justiz- und Innenminister am Verfahren**. Die Verhandlungen sind daher seit 6. Februar 2019 **unterbrochen**.

- **Österreichische Position:** Österreich **begrüßt** die Möglichkeit zur Ausdehnung der zeitlichen Dauer der Binnengrenzkontrollen **grundsätzlich**.

Die Überarbeitung des Schengener Grenzkodex soll jedoch zu keiner Verschlechterung des Handlungsspielraums für die Mitgliedstaaten führen.

Es muss ausreichend Handlungsspielraum gegeben sein, um auf eventuelle Bedrohungen reagieren zu können. Gleichzeitig muss die Rechtssicherheit gewährleistet sein.

Das zuletzt angenommene Mandat des Rates zur Änderung des Schengener Grenzkodex ist sehr eng zu betrachten.

Davon **abweichende Änderungen**, wie zum Beispiel die Beteiligung des Rates bei der Verlängerung von Binnengrenzkontrollen, stellen aus österreichischer Sicht **eine rote Linie dar** und können **nicht mitgetragen** werden.

Österreich **bekennst sich zur Stärkung des Schengenraums**. Effiziente Außengrenzkontrollen und ein krisenfestes Asylsystem sind jedoch wesentliche Voraussetzungen für Freiheit, Sicherheit und Recht in einem Raum ohne Binnengrenzen. Diesbezüglich bestehen jedoch grundsätzliche Defizite weiter.

Europäische Asylagentur-Verordnung (EUAA) [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Das **Europäische Asylunterstützungsbüro** soll zu einer europäischen Asylagentur (EUAA) mit erweiterten Befugnissen ausgebaut werden.

Die Agentur soll Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems** und auch **operativ** und **technisch** unterstützen.

Bei unverhältnismäßigem Migrationsdruck soll die Agentur auch auf Eigeninitiative Unterstützung leisten.

- **Stand:** Zu bestimmten Teilen der Verordnung konnte im Rat eine Einigung erzielt werden. Ausgenommen von dieser Einigung sind Bestimmungen, die sich auf die anderen 6 Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beziehen.

Die Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission sind weit fortgeschritten.

Am 12. September 2018 hat die Europäische Kommission einen Änderungsvorschlag zu 4 Bestimmungen der Verordnung für die Europäische Asylagentur vorgelegt. Zum Änderungsvorschlag konnte noch **keine Einigung** im Rat erzielt werden.

Hintergrund für die bisher nicht stattgefundene Einigung ist, dass sich die Mitgliedstaaten nicht einig sind, ob bestimmte Rechtsakte aus dem Paket zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (siehe Seite 4) herausgelöst werden sollen.

Da im Rat Uneinigkeit zu dieser „Paketfrage“ besteht, wurden die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament nicht fortgesetzt.

Der Europäische Rat hat das Europäische Parlament und den Rat im Oktober 2018 ersucht, die Vorschläge der Kommission zur Asylagentur vorrangig zu prüfen.⁴

- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt es, dass die Agentur die Mitgliedstaaten vielseitig unterstützen können soll. Auch das zielgerichtete Einsetzen von Asylunterstützungsteams wird unterstützt.

Österreich setzt sich dafür ein, dass die Europäische Asylagentur sicherstellen kann, dass Mitgliedstaaten die Regeln des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einhalten.

Die Verhandlungen sollten rasch abgeschlossen werden, damit die Agentur ihre Arbeit aufnehmen kann. Österreich ist nicht gegen eine Herauslösung dieser Verordnung aus dem Reformpaket für ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem.

Europäische Fingerabdruck-Identifizierungs-Verordnung (EURODAC) [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Das derzeit bestehende Europäische Fingerabdruck-Identifizierungssystem soll verbessert werden.

Dies soll die Identifizierung von Migranten und Asylwerbern verbessern. Das Identifizierungssystem soll dazu beitragen, unkontrollierte Zuwanderung zu verhindern.

Durch den Verordnungsvorschlag sollen neben Fingerabdruck-Daten nun auch biometrische Daten abgenommen werden. Darüber hinaus sollen Daten länger gespeichert werden können. Zudem soll der Zugang für Strafverfolgungsbehörden erleichtert werden.

- **Stand:** Zu bestimmten Teilen der Verordnung konnte im Rat eine Einigung erzielt werden. Ausgenommen von dieser Einigung sind Regelungen zur Speicherdauer von Daten und Bestimmungen, die sich auf die anderen 6 Rechtsakte beziehen.

Die Verhandlungen sind weit fortgeschritten. Es haben bereits Gespräche mit dem Europäischen Parlament stattgefunden.

4 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 18.Oktober 2018 (EUCO 9/19) (EUCO 13/18).

Unter den Mitgliedstaaten konnte jedoch bisweilen keine weitere Einigung zum EURODAC-Verordnungsvorschlag erzielt werden.

Hintergrund für die bisher nicht stattgefundene Einigung ist, dass sich die Mitgliedstaaten nicht einig sind, ob bestimmte Rechtsakte aus dem Paket zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (siehe Seite 4) herausgelöst werden sollen.

Da im Rat Uneinigkeit zu dieser „Paketfrage“ besteht, wurden die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament nicht fortgesetzt.

- **Österreichische Position:** Österreich steht dem Verordnungsvorschlag **grundsätzlich positiv** gegenüber.

Die Möglichkeiten zur besseren Identifizierung von Migranten und Asylwerbern werden begrüßt. Positiv wird auch die Unterstützungsmöglichkeit der EU-Agenturen EASO und der Europäischen Grenz- und Küstenwache bei der Abnahme von Fingerabdrücken gesehen.

Des Weiteren werden die Änderungen zur effizienten Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, Straffälligen oder Terrorismusverdächtigen unterstützt.

Auch die Ausweitung des Datenbestandes auf den Bereich Rückkehr **wird positiv gesehen**.

Österreich setzt sich für mehr Zugriffsmöglichkeiten von Strafverfolgungsbehörden auf das System ein.

Die Verhandlungen sollten rasch abgeschlossen werden. Österreich ist **nicht gegen eine Herauslösung** der Verordnung aus dem Reformpaket für ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem.

Dublin-IV-Verordnung [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Anwendung des Dublin-Systems soll vereinfacht und die Wirksamkeit in der Praxis erhöht werden.
- **Stand:** Im Rat konnte **bisher keine Einigung** erzielt werden.

Unter den Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Ansätze zur Lösung der Frage, wie ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität erreicht werden kann.

Einerseits wird diskutiert, wie Mitgliedstaaten, in denen besonders viele Personen aus Drittstaaten einen Asylantrag stellen, am besten geholfen werden kann. Dabei haben die Mitgliedstaaten vor allem beim Thema der verpflichtenden Verteilung von ankommenden Asylwerbern eine unterschiedliche Position.

Uneinigkeit besteht andererseits auch bei der Einführung einer „stabilen“ Zuständigkeit eines Mitgliedstaats. Das bedeutet, dass ein Mitgliedstaat, der einmal für die Prüfung des Asylantrags zuständig erklärt wurde, dafür auch zuständig bleibt.

In der strategischen Agenda für die Jahre 2019-2024 hat der Europäische Rat zur Dublin-Frage Folgendes erklärt. „Eine Einigung zur Dublin-Verordnung muss auf einem ausgewogenen Verhältnis von Verantwortung und Solidarität gefunden werden.“⁵

- **Österreichische Position:** Es braucht ein nachhaltiges System, das sich auch in Krisenzeiten bewährt. Ein Mitgliedstaat, der einmal für die Prüfung des Asylantrags zuständig war, **soll mindestens 8 Jahre lang zuständig bleiben.**

Auch für Personen, die bereits einen Schutzstatus bekommen haben, sollen die Regeln dieser Verordnung gelten.

Die Länder an der EU-Außengrenze haben sich entsprechende Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten beim Schutz und der Kontrolle der Außengrenze verdient. Es braucht wirksame Sanktionen für Mitgliedstaaten, die die Dublin-Regeln brechen, indem sie illegale Migration nach Mitteleuropa zulassen und nicht gegen Schlepperei vorgehen.

Österreich setzt sich für **nachhaltige Maßnahmen** ein, die Asylwerber, Asylberechtigte und illegal Aufhältige davon abhalten, in bestimmte Mitgliedstaaten weiter zu ziehen.

Mechanismen zur Verteilung von Migranten/Asylwerbern innerhalb der EU sind gescheitert. Österreich setzt daher keine Initiativen in Richtung Verteilungsregeln.

⁵ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 20. Juni 2019 (EUCO 9/19).

Aufnahme-Richtlinie [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die nationalen **Aufnahmebedingungen** in den Mitgliedstaaten der EU sollen angeglichen werden. Dazu zählen Unterkunft, Verpflegung, Gesundheitsversorgung und Bildung. Die Aufnahme-Richtlinie soll dazu beitragen, Anreize zu beseitigen, die Asylwerber dazu veranlassen, in andere Mitgliedstaaten weiter zuziehen.
- **Stand:** Zu bestimmten Teilen der Aufnahme-Richtlinie konnte im Rat ein Verhandlungsmandat erzielt werden. Ausgenommen von dieser Einigung sind Bestimmungen, die sich auf die anderen 6 Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beziehen.

Eine unter bulgarischem Vorsitz erzielte Einigung mit dem Europäischen Parlament wurde von den Mitgliedstaaten **nicht unterstützt**.

Unter den Mitgliedstaaten konnte bisweilen **keine weitere Einigung zur Aufnahme-Richtlinie erzielt werden**.

Hintergrund für die bisher nicht stattgefundene Einigung ist, dass sich die Mitgliedstaaten nicht einig sind, ob bestimmte Rechtsakte aus dem Paket zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (siehe Seite 4) herausgelöst werden sollen.

Da im Rat Uneinigkeit zu dieser „Paketfrage“ besteht, wurden die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament nicht fortgesetzt.

- **Österreichische Position:** Österreich **begrüßt** die Angleichung von Aufnahmebedingungen in den Mitgliedstaaten der EU. Dadurch werden Anreize beseitigt, die Asylwerber dazu veranlassen, in andere Mitgliedstaaten weiterzuziehen.

Status-Verordnung [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die **nationalen Regeln** der Mitgliedstaaten zur An- oder Aberkennung von internationalem Schutz sollen vereinheitlicht werden. Die Status-Verordnung vereinheitlicht auch die Rechte von international Schutzberechtigten in der EU.

Die Status-Verordnung soll dazu beitragen, dass Anreize beseitigt werden, die Asylwerber, Asylberechtigte und illegal Aufhältige dazu veranlassen, in andere Mitgliedstaaten zu gehen.

- **Stand:** Zu bestimmten Teilen der Verordnung konnte im Rat ein Verhandlungsmandat erzielt werden. Ausgenommen von dieser Einigung sind Bestimmungen, die sich auf die anderen 6 Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beziehen.

Eine unter bulgarischem Vorsitz erzielte Einigung mit dem Europäischen Parlament wurde von den Mitgliedstaaten **nicht unterstützt**.

Unter den Mitgliedstaaten konnte bisweilen **keine weitere Einigung** zur Status-Verordnung erzielt werden.

Hintergrund für die bisher nicht stattgefundene Einigung ist, dass sich die Mitgliedstaaten nicht einig sind, ob bestimmte Rechtsakte aus dem Paket zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (siehe Seite 4) herausgelöst werden sollen.

Da im Rat Uneinigkeit zu dieser „Paketfrage“ besteht, werden die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament derzeit nicht fortgesetzt.

- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt eine Vereinheitlichung der Regeln zur An- oder Aberkennung von internationalem Schutz, die zur Reduzierung von Pull-Faktoren und der Verhinderung von Sekundärmigration beitragen soll.

Verfahrens-Verordnung [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Unterschiede zwischen den Asylverfahren in den Mitgliedstaaten der EU sollen verringert werden. Damit sollen die Asylverfahren in der gesamten EU rascher und effektiver geführt werden.

Die Verfahrens-Verordnung soll dazu beitragen, dass Anreize beseitigt werden, die Asylwerber und illegal Aufhältige dazu veranlassen, in andere Mitgliedstaaten zu ziehen.

- **Stand:** Der Europäische Rat gab den Auftrag, die Verfahrens-Verordnung weiter zu prüfen.⁶ Im Rat konnte bisweilen jedoch **keine Einigung** erzielt werden.

Unter den Mitgliedstaaten besteht Uneinigkeit darüber, ob Asylverfahren verpflichtend direkt an der Außengrenze der EU durchgeführt werden sollen.

6 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 28. Juni 2018 (EUCO 9/18).

- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die Verringerung nationaler Unterschiede in den Asylverfahren der Mitgliedstaaten.

In den Verhandlungen setzt sich Österreich dafür ein, dass Asylanträge, die an der EU-Außengrenze oder beim Grenzübertritt gestellt werden, auch dort geprüft werden. Neben der EU sollen auch die Mitgliedstaaten entscheiden können, welcher Drittstaat als sicher gilt.

Resettlement-Verordnung [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Es sollen einheitliche **Regelungen und Verfahren** in der EU zur Durchführung von Resettlement geschaffen werden.
- **Stand:** Zu bestimmten Teilen der Verordnung konnte im Rat ein Verhandlungsmandat erzielt werden. Ausgenommen von dieser Einigung sind Bestimmungen, die sich auf die anderen 6 Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beziehen.

Eine unter bulgarischem Vorsitz erzielte Einigung mit dem Europäischen Parlament wurde von den Mitgliedstaaten **nicht unterstützt**.

Unter den Mitgliedstaaten konnte bisweilen **keine weitere Einigung** zur Resettlement-Verordnung erzielt werden.

Hintergrund für die bisher nicht stattgefundene Einigung ist, dass sich die Mitgliedstaaten nicht einig sind, ob bestimmte Rechtsakte aus dem Paket zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (siehe Seite 4) herausgelöst werden sollen.

Da im Rat Uneinigkeit zu dieser „Paketfrage“ besteht, werden die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament derzeit nicht fortgesetzt.

- **Österreichische Position:** Resettlement ist im österreichischen „Regierungs-Programm 2020-2024“ **nicht vorgesehen**.

Aus Sicht Österreichs sollte Schutz **so nahe wie möglich** an der Herkunftsregion gewahrt werden. Es braucht nachhaltige Beiträge zur Verminderung von Flucht- und Migrationsursachen.

Herkunftsländer sind zu unterstützen, um Lebensperspektiven vor Ort zu schaffen.

Bei den Verhandlungen zur Resettlement-Verordnung sind folgende Punkte wichtig:
Die Teilnahme muss **freiwillig sein**. Zudem darf Resettlement nur **Alternative und nicht Ergänzung** zu illegaler Zuwanderung sein. Die **Auswahl der Personen** soll durch die Mitgliedstaaten **selbst erfolgen**.

Bedingungen für Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikation voraussetzenden Beschäftigung – „Blaue Karte EU“ [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die **derzeit geltende Richtlinie** soll mit der Neuvorlage der „Blauen Karte EU“ ersetzt werden. Konkret soll der Zugang von hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen zum EU-Arbeitsmarkt verbessert und vereinheitlicht werden.

Dadurch soll einem **Mangel an hochqualifizierten Arbeitskräften entgegengewirkt** und die Wettbewerbsfähigkeit der EU gestärkt werden.

- **Stand:** Am 7. Juni 2016 hat die Europäische Kommission die „Blaue Karte EU“ neu vorgelegt.

Das Europäische Parlament hat am 5. Juli 2017 im Plenum seine Position hinsichtlich der Verhandlungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission festgelegt. Der Rat hat am 26. Juli 2017 sein Verhandlungsmandat im Ausschuss der Ständigen Vertreter beschlossen.

Am 12. September 2017 begannen die Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission. Die Verhandlungen waren aufgrund kontroverser Positionen von Rat und Europäischem Parlament schwierig und wurden seit Ende 2017 **nicht mehr weitergeführt**.

Beispielhaft für die unterschiedlichen Positionen zwischen Rat und Europäischem Parlament darf die **Beibehaltung** paralleler nationaler Systeme für hochqualifizierte Zuwanderer genannt werden. Der Rat spricht sich für eine Beibehaltung nationaler Systeme aus, das Europäische Parlament dagegen.

Seit Ende 2017 wurden im Rat verschiedene Kompromissvorschläge diskutiert, die jedoch **keine ausreichende Mehrheit** bei den Mitgliedstaaten fanden.

- **Österreichische Position:** Grundsätzlich werden Vorhaben **begrüßt**, die die Wettbewerbsfähigkeit der EU verbessern.

Die Förderung des Zuzugs Hochqualifizierter muss jedoch mit Maß und Ziel erfolgen. Dies muss stets im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen auf den nationalen Arbeitsmarkt betrachtet werden.

Das österreichische „Regierungsprogramm 2020-2024“ sieht im Bereich der legalen Migration und qualifizierten Zuwanderung die **Erarbeitung einer umfassenden Migrationsstrategie** auf Basis einer Trennung zwischen Asyl und Arbeitsmigration vor.

Weiter sind die Erarbeitung einer Strategie zur kontrollierten qualifizierten Zuwanderung und die Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte geplant.

Für Österreich ist daher die **Beibehaltung paralleler nationaler Systeme**, wie der Rot-Weiß-Rot-Karte, **sehr wichtig**. Diese kann flexibel an die Anforderungen des österreichischen Arbeitsmarkts angepasst werden.

Fonds für die innere Sicherheit (ISF) [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Der Fonds soll einen Beitrag zu einem **hohen Maß an Sicherheit** in der EU leisten. Er fördert die grenzübergreifende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.
- **Stand:** Der Fonds ist ein **Sektor-Vorschlag** im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027. In der 1. Jahreshälfte 2019 konnte zu bestimmten Teilen des Fonds ein Verhandlungsmandat im Rat erzielt werden.

Ausgenommen von dieser Einigung sind Bestimmungen, die sich auf die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 beziehen. Die Verhandlungen zum Fonds können erst dann abgeschlossen werden, wenn eine **Einigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen** erreicht wurde.

In der 2. Jahreshälfte 2019 begannen die Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission. Das Europäische Parlament vertritt in vielen Belangen **andere Ansichten** als der Rat und die Europäische Kommission.

- **Österreichische Position:** Österreich steht dem Vorschlag für den Fonds grundsätzlich **positiv** gegenüber.

Unter anderem wird die gegenüber dem Vorgängerinstrument erhöhte Mittelausstattung begrüßt. Eine **Erhöhung des Verwaltungsaufwands** wird **abgelehnt**.

Österreich sieht die starke Rolle der Europäischen Kommission bei Entscheidungen über die Mittel aus der Thematischen Fazilität kritisch. Bei der Thematischen Fazilität handelt es sich um Gelder, die von der Europäischen Kommission direkt verwaltet werden.

Die Mitgliedstaaten sollen die nationalen Programme **flexibel** gestalten können.

Maßnahmen in und mit Drittstaaten zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität sollen aus der Thematischen Fazilität und den nationalen Programmen finanziert werden können.

Asyl- und Migrationsfonds (AMF) [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Es soll die effizientere **Steuerung** von Migrationsströmen erreicht werden. Der Fonds umfasst **3 Komponenten**:

Erstens: Die Stärkung aller Komponenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einschließlich seiner externen Dimension.

Zweitens: Die Unterstützung der legalen Migration und einen Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen.

Drittens: Einen Beitrag zur Bekämpfung irregulärer Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten.

- **Stand:** Der Fonds ist ein Sektor-Vorschlag im Rahmen des **Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027**. In der 1. Jahreshälfte 2019 konnte zu bestimmten Teilen des Fonds ein Verhandlungsmandat im Rat erzielt werden.

Ausgenommen von dieser Einigung sind Bestimmungen, die sich auf die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 beziehen. Die Verhandlungen zum Fonds können erst dann abgeschlossen werden, wenn eine Einigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen erreicht wurde.

In der 2. Jahreshälfte 2019 begannen die Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission. Das Europäische Parlament vertritt in vielen Belangen andere Ansichten als der Rat und die Europäische Kommission.

- **Österreichische Position:** Österreich steht dem Vorschlag für den Fonds grundsätzlich **positiv** gegenüber. Die erhöhte Mittelausstattung gegenüber dem Vorgänger-

instrument wird begrüßt. Österreich tritt dafür ein, dass bei der Mittelausstattung die Krisenjahre 2015 und 2016 berücksichtigt werden.

So könnten die damals am meisten belasteten Staaten zumindest teilweise entschädigt werden. **Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands wird abgelehnt.**

Österreich sieht die starke Rolle der Europäischen Kommission bei Entscheidungen über die Mittel aus der Thematischen Fazilität **kritisch**.

Die Mitgliedstaaten sollen die nationalen Programme flexibel gestalten können. Österreich tritt dafür ein, dass Maßnahmen in und mit Drittstaaten im Bereich Migration sowohl aus der Thematischen Fazilität als auch aus den nationalen Programmen finanziert werden können.

Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement [legislative Maßnahmen]

- **Ziel:** Es soll ein Beitrag zu einem **hohen Maß an Sicherheit** in der EU durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den **Außengrenzen** geleistet werden.

Gleichzeitig soll das Instrument zur Wahrung des freien Personenverkehrs innerhalb der EU beitragen.

- **Stand:** Das Instrument ist Teil eines Sektor-Vorschlags im Rahmen **des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027**. In der 1. Jahreshälfte 2019 konnte zu bestimmten Teilen des Instruments ein Verhandlungsmandat im Rat erzielt werden.

Ausgenommen von dieser Einigung sind Bestimmungen, die sich auf die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 beziehen.

Die Verhandlungen zum Instrument können erst dann abgeschlossen werden, wenn eine Einigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen erreicht wurde. In der 2. Jahreshälfte 2019 begannen die Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission.

Das Europäische Parlament vertritt in vielen Belangen andere Ansichten als der Rat und die Europäische Kommission.

- **Österreichische Position:** Österreich steht dem Vorschlag für das Instrument grundsätzlich **positiv** gegenüber. Unter anderem wird die gegenüber dem Vorgängerinstrument erhöhte Mittelausstattung begrüßt.

Eine **Erhöhung des Verwaltungsaufwands** wird **abgelehnt**. Österreich sieht die starke Rolle der Europäischen Kommission bei Entscheidungen über die Mittel aus der Thematischen Fazilität **kritisch**.

Die Mitgliedstaaten sollen die nationalen Programme **flexibel** gestalten können. Maßnahmen in und mit Drittstaaten im Bereich Migration sollen sowohl aus der Thematischen Fazilität als auch aus den nationalen Programmen finanziert werden können.

B) Achtzehnmonats-Programm des Rates

1) Verfahren

Im September 2006 hat der Rat der EU in seiner geänderten Geschäftsordnung Folgendes festgelegt.

„Alle 18 Monate erstellen die drei künftig amtierenden Vorsitze in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und nach entsprechenden Konsultationen den Entwurf eines Programms für die Tätigkeit des Rates in diesem Zeitraum.“

Rumänien, Finnland und Kroatien haben daher als Vorsitzende des Rates der EU für den Zeitraum **1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2020** am 30. November 2018 ein gemeinsames Achtzehnmonats-Programm⁷ vorgelegt.

2) Inhalt des Achtzehnmonats-Programms des rumänischen, des finnischen und des kroatischen Vorsitzes

Der Inhalt des derzeit gültigen **Achtzehnmonats-Programms** wurde bereits 2019 im Bericht des Bundesministeriums für Inneres an das Europäische Parlament übermittelt. Es stellt einen **Rahmen für die Organisation und die Planung** der Arbeit des Rates für 18 Monate dar.

Der rumänische und der finnische Vorsitz sind bereits beendet. Da Kroatien derzeit noch bis 30. Juni 2020 den Vorsitz innehat, wird nachfolgend nochmals das laufende Achtzehnmonats-Programm, jedoch mit **aktuellerem Stand** der Arbeiten, dargelegt.

Das ab **1. Juli 2020 und bis 31. Dezember 2021** gültige **Achtzehnmonats-Programm** von Deutschland, Portugal und Slowenien ist **noch nicht veröffentlicht** und konnte somit in diesem Bericht **nicht berücksichtigt** werden.

Für jeden Bereich werden die wichtigsten Dossiers und Themen angeführt, mit denen sich der Rat im Programmzeitraum befasst.

⁷ Dok. 14518/18, S. 9 ff.

Im Rahmen der sechs prioritären Bereiche ist das Bundesministerium für Inneres wie folgt betroffen:

- Bereich V. Eine Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts:

Verstärkte Kontrolle der EU-Außengrenze

- **Ziel:** Die Kontrolle und Stärkung der EU-Außengrenze soll durch die Stärkung der Europäischen Grenz- und Küstenwache (EBCG) verbessert werden. Diese soll das Kernstück eines vollständig integrierten EU-Grenzschutzsystems bilden.

Der Vorschlag über eine gestärkte **Europäische Grenz- und Küstenwache** sieht eine Stärkung des Mandats und einen Ausbau der operativen Kapazitäten vor, einschließlich der Integration des „Systems über gefälschte und echte Dokumente online (FADO)“.

- **Stand:** Der Vorschlag der Verordnung wurde von der Europäischen Kommission am 12. September 2018 vorgelegt und am 8. November 2019 im Rat angenommen. Die Verordnung trat am 4. Dezember 2019 in Kraft. Derzeit wird an der **operativen Umsetzung** der Verordnung gearbeitet.

Die Bestimmungen, die sich auf das FADO-System beziehen, wurden in einen gesonderten Verordnungsentwurf übertragen. Dies wurde so geregelt, um die Teilnahme am System, allen Mitgliedstaaten, einschließlich Irland und den assoziierten Schengen-Ländern, offen zu halten.

Die vorläufige Einigung zum Verordnungsentwurf betreffend FADO-System zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission wurde am 4. Dezember 2019 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) bestätigt.

Die Verordnung **soll** noch unter kroatischem Vorsitz **final** angenommen werden.

- **Österreichische Position:** Die Stärkung des EU-Außengrenzschutzes sowie die Stärkung der Europäischen Grenz- und Küstenwache stellen **prioritäre Aufgaben** dar. Eine bessere Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache ist bei der wirksamen Kontrolle der EU-Außengrenzen von besonderer Bedeutung.

Das gestärkte Mandat der Europäischen Grenz- und Küstenwache soll so schnell wie möglich operativ umgesetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll auf die ausreichende Finanzierung der Agentur geachtet werden.

Österreich wird sich für eine raschere Aufstockung der Kapazitäten und eine raschere Umsetzung von Status-Abkommen mit weiteren Nachbarregionen einsetzen.

Einführung des Einreise- und Ausreisesystems (EES) und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)

- **Ziel:** Durch das **Einreise- und Ausreisesystem (EES)** sollen Drittstaatsangehörige bei der Ein- und Ausreise in den Schengenraum automatisch registriert werden. Dadurch soll die zulässige Aufenthaltsdauer exakt berechnet und überprüft werden können.

Das **Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)** soll die Grundlage für die Erfassung von Informationen von nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen bilden.

Dadurch soll es möglich werden, Risikopersonen vorab zu identifizieren und allenfalls von ihrer Einreise abzuhalten.

- **Stand:** Die Verordnung über ein EES trat am 29. Dezember 2017 in Kraft. Die Verordnung über die Einrichtung von ETIAS trat am 9. Oktober 2018 in Kraft. Derzeit wird national und auf EU-Ebene an der technischen Umsetzung vom EES und von ETIAS gearbeitet. Das EES soll 2022 und das ETIAS 2023 vollständig betriebsbereit sein.

Am 7. Januar 2019 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung bezüglich des Zugangs von ETIAS zu anderen EU-Informationssystemen vor.

Am 22. Mai 2019 wurde im Ausschuss der Ständigen Vertreter im Rat eine allgemeine Ausrichtung für Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission erzielt.

Nachdem das Europäische Parlament seine Position festgelegt hat, werden die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen.

- **Österreichische Position:** Die Verordnungen zu EES und ETIAS werden als wichtige Maßnahmen des europaweiten Grenzmanagements begrüßt. Sie dienen der Bekämpfung der illegalen Migration, der Wirksamkeit der Grenzkontrollen sowie der Erhöhung der Sicherheit.

Strategie für ein integriertes europäisches Grenzmanagement

- **Ziel:** Eine effiziente Steuerung des **Überschreitens der Außengrenzen, der Bewältigung des Migrationsdrucks** und möglicher künftiger Bedrohungen an diesen Grenzen durch eine Integrierte Europäische Grenzverwaltung (EIBM) soll erreicht werden.

Dadurch soll die Bekämpfung der schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension verbessert werden.

Die neue Verordnung über die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache definiert den mehrjährigen strategischen Politikzyklus. Durch diesen Politikzyklus soll die EIBM umgesetzt werden. Dieser Zyklus besteht aus der Festlegung der mehrjährigen strategischen Politik, der technischen und operativen Strategie für die EIBM, den nationalen Strategien für die EIBM sowie aus der Evaluierung der mehrjährigen strategischen Politik.

- **Stand:** Die aktuelle technische und operative Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung (TO-EIBM) wurde beim 74. FRONTEX-Verwaltungsrat in Bukarest am 27. und 28. März 2019 **genehmigt**.

Auf dieser Grundlage erstellte Österreich seine nationale Strategie für die integrierte Grenzverwaltung und übermittelte diese im November 2019 an die Europäische Kommission.

Die Kommission evaluiert die Strategie derzeit. Das Ergebnis wird im März 2020 an Österreich übermittelt. Zudem wird im Jahr 2020 basierend auf der neuen Rechtsgrundlage der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache die mehrjährige strategische Politik festgelegt und die aktuelle TO-EIBM Strategie überarbeitet.

- **Österreichische Position:** Ein effizienter EU-Außengrenzschutz muss sichergestellt werden. Ebenso muss Schlepperei wirksam bekämpft werden.

Bis März 2021 wird das Bundesministerium für Inneres in einem ressortübergreifenden Koordinierungsprozess die aktuelle nationale Strategie für die integrierte

Grenzverwaltung und die daraus abgeleiteten strategischen Implementierungspläne entsprechend der neuen TO-EIBM überarbeiten.

Verbesserung der Rückführungen

- **Ziel:** Die Rückführung illegaler Migranten soll verbessert und eine wirksamere europäische Rückführungspolitik vorangetrieben werden.

Durch verschiedene Maßnahmen soll gemeinsam an der Harmonisierung der Rückkehrsysteme in den Mitgliedstaaten und dem Aufbau eines europäischen Rückkehrsystems gearbeitet werden.

Ein Beispiel für eine Maßnahme ist die **Stärkung der Europäischen Grenz- und Küstenwache im Rückkehrbereich und die Überarbeitung der Rückführungs-Richtlinie**.

- **Stand:** Die Verordnung über die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache trat am 4. Dezember 2019 in Kraft. Die Agentur hat nun unter anderem Zuständigkeiten in allen Phasen des Rückkehrprozesses.

Bei der Rückführungs-Richtlinie konnte nach intensiven Verhandlungen beim Rat der Justiz- und Innenminister am 6. und 7. Juni 2019 eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt werden.

Die Position des Europäischen Parlaments zum Vorschlag hinsichtlich der Überarbeitung der Rückführungs-Richtlinie wird im Juni 2020 erwartet. Die Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission könnten erst unter dem deutschen Vorsitz beginnen.

- **Österreichische Position:** Die Stärkung der Europäischen Grenz- und Küstenwache im Rückkehrbereich wird als wichtiger Teil eines Gesamtpakets begrüßt. Dies gilt auch für die Änderungen in der Rückführungs-Richtlinie. Damit sollen nächste Harmonisierungsschritte in den Mitgliedstaaten gesetzt werden.

Rahmen für sichere und legale Zugangswege – Resettlement

- **Ziel:** Die bestehenden Neuansiedlungsmöglichkeiten (Resettlement) auf europäischer Ebene sollen weiter ausgebaut werden. Damit sollen die Grundlagen für ein gemein-

sames europäisches Resettlement-Programm unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten gelegt werden.

Ergänzt durch den Aufbau von Kapazitäten in Herkunfts- und Transitländern sollen Drittstaaten bei der Gewährung von internationalem Schutz unterstützt werden. Ebenso soll die Weiterwanderung von Migranten verringert werden.

Damit soll ein Beitrag zur Eindämmung von Migrationsströmen und zur Bekämpfung irregulärer Migration geleistet werden.

- **Stand:** Basierend auf den bisherigen EU-Resettlement-Bestrebungen unterstützt die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Empfehlung vom Juni 2019, Plätze für die Neuansiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, einzumelden.

Bei den **Verhandlungen** zur Schaffung einer EU-Resettlement-Verordnung als Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist derzeit **kein signifikanter Fortschritt** erkennbar.

- **Österreichische Position:** Die Durchführung von Resettlement ist im österreichischen „Regierungs-Programm 2020-2024“ **nicht vorgesehen**.

Vorrangig ist es, Schutz so nahe wie möglich an der Herkunftsregion zu ermöglichen. Dafür braucht es nachhaltige Beiträge zur Reduktion von Flucht- und Migrationsursachen. Zum Beispiel die Unterstützung in Herkunftsländern, um Lebensperspektiven vor Ort zu schaffen.

Es bedarf nachhaltiger Beiträge zur Reduktion von illegaler und irregulärer Migration.

Bei den Verhandlungen zur Resettlement-Verordnung sind folgende Punkte wichtig: Die Teilnahme muss **freiwillig sein**. Zudem darf Resettlement nur **Alternative und nicht Ergänzung** zu illegaler Zuwanderung sein. Die **Auswahl der Personen** soll durch die Mitgliedstaaten **selbst erfolgen**.

Beobachtung der zentralen, der westlichen und der östlichen Mittelmeerroute

- **Ziel:** Die Anstrengungen bei der Bekämpfung der irregulären Migration über die Mittelmeerrouten sollen gebündelt werden. Die Zusammenarbeit soll verstärkt werden, um die Herausforderungen im Bereich der Migration zu bewältigen.

- **Stand:** Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 bekräftigen, dass die Aufmerksamkeit, insbesondere auf der zentralen, westlichen und östlichen Mittelmeeroute liegen müsse.

Gleichzeitig ist im Hinblick auf mögliche neue Routen und Entwicklungen weiterhin Wachsamkeit erforderlich.

- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt die Anstrengungen, die Migrationsströme über die Mittelmeeroutes einzudämmen und das Geschäftsmodell der Schlepper national, auf EU- und internationaler Ebene zu zerschlagen.

Aus österreichischer Sicht soll aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Südosteuropa ein spezieller Fokus auf die östliche Mittelmeeroute und die Westbalkanroute gelegt und entsprechende konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Länder in dieser Region gesetzt werden.

Zusammenarbeit mit Partnern in Afrika, der Region des Westbalkans und der Türkei

- **Ziel:** Die Zusammenarbeit mit Partnern soll gestärkt werden. Dem Westbalkan muss auch künftig besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies ist erforderlich, um die Stabilität, Sicherheit und Entwicklung in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU zu gewährleisten.
- **Stand:** Die EU arbeitet eng mit afrikanischen Ländern zusammen, um die Ursachen der Migration zu bekämpfen. Zusammenarbeit besteht auf der einen Seite im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika und der europäischen Investitionsoffensive für Drittstaaten.

Andererseits wird ein Beitrag durch Konfliktverhütung und Staatsaufbau sowie durch einen Rahmen für Migrationspartnerschaften geleistet. Die Türkei ist als Bewerberland in vielen Bereichen ein wichtiger Partner der EU. Die EU darf sich allerdings nicht von der Türkei abhängig machen.

- **Österreichische Position:** Eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zum wechselseitigen Vorteil wird angestrebt.
Ziel ist die Erarbeitung einer gesamtstaatlichen Afrika-Strategie und österreichischen Initiative in der EU für einen EU-Zukunftspakt mit Afrika.

Diese soll sowohl Herausforderungen wie zum Beispiel dem Klimawandel und der Migration Rechnung tragen, aber auch Chancen einer Zusammenarbeit mit Afrika auf Augenhöhe bieten.

Organisiertes Verbrechen – Drogen- und Menschenhandel

- **Ziel:** Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit soll weiter verbessert und das organisierte Verbrechen bekämpft werden. Dies umfasst auch den Drogenhandel, die Schlepperei und den Menschenhandel.
- **Stand:** Die Umsetzung des laufenden EU-Politik-Zyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität bildet weiterhin die Grundlage für die Koordinierung der operativen Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.
- **Österreichische Position:** Die weitere Verbesserung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in der EU, insbesondere zur wirksameren Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wird von Österreich begrüßt.

Ein Schwerpunkt dabei ist die Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Schleppereibekämpfung. Dieses wurde unter österreichischem Vorsitz vom Rat der Justiz- und Innenminister im Dezember 2018 angenommen.

Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Dublin-Verordnung

- **Ziel:** Die Anwendung des Dublin-Systems soll vereinfacht und die Wirksamkeit in der Praxis erhöht werden. Im Rahmen der Reformvorschläge für das **Gemeinsame Europäische Asylsystem** hat die Europäische Kommission unter Jean-Claude Juncker eine Neufassung der sogenannten „Dublin-III-Verordnung“ vorgelegt.

Künftig soll das Dublin-System der Aufgabe gewachsen sein, Situationen zu bewältigen, in denen die Asylsysteme der Mitgliedstaaten einem **unverhältnismäßigen Druck** ausgesetzt sind.

- **Stand:** Der Vorschlag wurde am 4. Mai 2016 von der Europäischen Kommission als Teil eines ersten Pakets zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgelegt. Bei den **Verhandlungen** zu den 7 sich im Reformpaket befindlichen Rechtsakten zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem ist derzeit **kein signifikanter Fortschritt**

erkennbar. Die neue Europäische Kommission plant voraussichtlich im März 2020 die Vorlage eines neuen Pakts für Migration und Asyl.

- **Österreichische Position:** Es braucht ein nachhaltiges System, das sich auch in Krisenzeiten bewährt. Ein Mitgliedstaat, der einmal für die Prüfung des Asylantrags zuständig war, soll **mindestens 8 Jahre lang zuständig bleiben**.

Auch für Personen, die bereits einen Schutzstatus bekommen haben, sollen die Regeln dieser Verordnung gelten.

Die Länder an der EU-Außengrenze haben sich entsprechende Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten beim Schutz und der Kontrolle der Außengrenze verdient. Es braucht wirksame Sanktionen für Mitgliedstaaten, die die Dublin-Regeln brechen, indem sie illegale Migration nach Mitteleuropa zulassen und nicht gegen Schlepperei vorgehen.

Österreich setzt sich für **nachhaltige Maßnahmen** ein, die Asylwerber, Asylberechtigte und illegal Aufhältige davon abhalten, in bestimmte Mitgliedstaaten weiterzuziehen.

Mechanismen zur Verteilung von Migranten/Asylwerbern innerhalb der EU sind gescheitert. Österreich setzt daher keine Initiativen in Richtung Verteilungsregeln.

Terrorismus – Radikalisierung und Extremismus

- **Ziel:** Ein EU-weit einheitlicher Rechtsrahmen zur „Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte“ soll geschaffen werden.

Dabei stehen einerseits die Sorgfaltspflichten für Hostingdienste-Anbieter zur raschen Erkennung von terroristischen Online-Inhalten im Mittelpunkt des Vorschlags.

Andererseits soll die Entfernung terroristischer Online-Inhalte und ein reibungsloses Funktionieren des digitalen Binnenmarkts geregelt werden.

Ausgestellte Anordnungen von nationalen Behörden sollen Hostingdienste-Anbieter dazu verpflichten können, terroristische Online-Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Erhalt zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

- **Stand:** Die Europäische Kommission legte am 12. September 2018 einen Legislativvorschlag für eine Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte vor.

Unter österreichischem Vorsitz wurde am Rat der Justiz- und Innenminister am 6. Dezember 2018 eine allgemeine Ausrichtung erzielt.

Der Verordnungsvorschlag wurde unter finnischem Vorsitz weiter verhandelt. Während des aktuellen kroatischen Vorsitzes sollen die Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission intensiv fortgesetzt werden. Ziel ist ein rascher Abschluss des Dossiers.

- **Österreichische Position:** Die Gefahr terroristischer Anschläge birgt ein unmittelbares Sicherheitsrisiko für die Bürgerinnen und Bürger der EU. Die rasche Entfernung terroristischer Online-Inhalte ist deshalb von besonderer **Dringlichkeit**.

Interoperabilität von Informationssystemen

- **Ziel:** Die **EU-Informationssysteme** im Bereich Justiz und Inneres sollen vernetzt werden. Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden erhalten verbesserte Zugriffsmöglichkeiten auf biometrische Daten zur Identifizierung straffälliger Drittstaatsangehöriger. Durch Abgleich biometrischer Daten wird eine sichere Identifizierung gewährleistet.
- **Stand:** Die Interoperabilitäts-Verordnungen sind am 11. Juni 2019 in Kraft getreten. Derzeit finden Umsetzungsarbeiten auf nationaler Ebene in den Mitgliedstaaten statt.
- **Österreichische Position:** Österreich hat den Abschluss des Dossiers auch während seines Vorsitzes unterstützt und prioritär behandelt. Die Vernetzung der EU-Informationssysteme bringt einen operativen Mehrwert für Strafvermittlungsbehörden und wird dementsprechend von Österreich **befürwortet**.

In Österreich laufen die Arbeiten zur Umsetzung der Interoperabilität **planmäßig**.

Stärkung des Schengenraums

- **Ziel:** Es soll das angemessene **Funktionieren des Schengensystems** sowie die Erhaltung und Stärkung des Schengenraums als eine der größten Errungenschaften der EU sichergestellt werden.
- **Stand:** Am 27. September 2017 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Erhaltung und Stärkung von Schengen vorgelegt.

Weiters hat sie eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur besseren Anwendung der geltenden Vorschriften über vorübergehende Grenzkontrollen und einen Vorschlag zur Änderung des Schengener Grenzkodex (SGK) vorgelegt.

Das Mandat für die Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission bezüglich des Vorschlags zur Änderung des Schengener Grenzkodex wurde vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 19. Juni 2018 angenommen.

Das Europäische Parlament hat seine Position am 29. November 2018 festgelegt. Die Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission haben unter österreichischem Ratsvorsitz am 13. Dezember 2018 begonnen und wurden vom rumänischen Vorsitz fortgesetzt.

Eine Einigung konnte bei der Frage der zulässigen **Dauer der Binnengrenzkontrollen** bisher nicht erzielt werden. Ebenso gab es keine Einigung bei der Frage der **Beteiligung des Rates der Justiz- und Innenminister** am Verfahren. Die Verhandlungen sind daher seit 6. Februar 2019 **unterbrochen**.

- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die Möglichkeit zur Ausdehnung der zeitlichen Dauer der Binnengrenzkontrollen **grundsätzlich**.

Die Überarbeitung des Schengener Grenzkodex soll jedoch zu keiner Verschlechterung des Handlungsspielraums für die Mitgliedstaaten führen.

Es muss ausreichend Handlungsspielraum gegeben sein, um auf eventuelle Bedrohungen reagieren zu können. Gleichzeitig muss die Rechtssicherheit gewährleistet sein.

Das zuletzt angenommene Mandat des Rates zur Änderung des Schengener Grenzkodex ist sehr eng zu betrachten.

Davon **abweichende Änderungen**, wie zum Beispiel die Beteiligung des Rates bei der Verlängerung von Binnengrenzkontrollen, stellen aus österreichischer Sicht eine **rote Linie dar** und können **nicht mitgetragen** werden.

Österreich **bekennst sich zur Stärkung des Schengenraums**. Effiziente Außengrenzkontrollen und ein krisenfestes Asylsystem sind jedoch wesentliche Voraussetzungen für Freiheit, Sicherheit und Recht in einem Raum ohne Binnengrenzen. Diesbezüglich bestehen allerdings grundsätzliche Defizite weiter.

Katastrophenschutzmaßnahmen

- **Ziel:** Die Finanzausstattung des Katastrophenschutzverfahrens der Union soll hinsichtlich des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens geändert werden. Damit soll die kontinuierliche Finanzierung des Unionsverfahrens gewährleistet werden.
- **Stand:** Mit der Änderung des Beschlusses über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM) wurde der europäische Katastrophenschutz gestärkt. Die Änderung des Beschlusses trat am 21. März 2019 in Kraft.

Am 7. März 2019 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur weiteren Änderung des Beschlusses über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vor. Damit sollen die Haushaltsbestimmungen des Katastrophenschutzverfahrens der Union im Hinblick auf den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027) geändert werden.

Am 19. November 2019 erzielte der Rat eine partielle allgemeine Ausrichtung. Zentrales Kernelement dieser Ausrichtung ist die Gewährleistung von Flexibilität und Vorhersehbarkeit in Bezug auf EU-Mittel für Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens.

Sobald das Europäische Parlament seine Position festgelegt hat, können die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission beginnen.

- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die Stärkung der kollektiven Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes.

Ausreichend Flexibilität und Planungssicherheit bei der Verwendung der EU-Mittel für Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union sind wichtig.

Wichtige Termine 2020:

Räte der Justiz- und Innenminister:

- 4. März 2020 (Sonderrat)
- 13. März 2020
- 4. und 5. Juni 2020
- 8. und 9. Oktober 2020
- 3. und 4. Dezember 2020

Informelle Treffen der Justiz- und Innenminister:

- 23. und 24. Jänner 2020 (Zagreb, Kroatien)
- 5. bis 7. Juli 2020 (Dresden, Deutschland)

Ministerkonferenzen:

- 2. und 3. April 2020 Migrationskonferenz (Opatija)

Weitere Termine sind noch nicht bekannt.

	Datum/Zeit	III-114 der Beilagen XXXVII.GP Bericht 02 Hauptdokument 2020-09-17 14:01:00	41 von 41
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1710479	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		

